

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 22.03.2016

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderung
vom 18.12.2018
vom 18.05.2021)

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Entstehung der Gebühr
- § 6 Fälligkeit, Zahlung
- § 7 Auslagen
- § 8 Schlussvorschriften

Anlage: Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 4 Abs. 3 LGebG hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg am 22.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Große Kreisstadt Herrenberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Großen Kreisstadt Herrenberg.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Große Kreisstadt Herrenberg Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Großen Kreisstadt Herrenberg ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Großen Kreisstadt Herrenberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1)¹⁾ Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 € bis 2.500 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung

des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4)¹⁾ Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 15,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5)¹⁾ Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis neun Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Große Kreisstadt Herrenberg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Kopien sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Großen Kreisstadt Herrenberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.10.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 23. März 2016

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 24.03.2016 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekanntgemacht.

- 1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.01.2019 gültig gewordenen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.06.2021 gültig gewordenen Fassung

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 18.05.2021

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
	a) Unbeschadet der Ziffern 5.2.4 und 5.6.1 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 15,00
	b) wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	entsprechend § 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung	15,00 - 5.000,00
3	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 - 150,00
4	Auskünfte	
	a) Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 - 250,00
	b) mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Allgemeines	
5.1.1	Berechnung der Gebühren	
	a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen.	65,00 pro Stunde
	c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten bezeichnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 und 400 zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so z.B. bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1 000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
5.1.2	Erheben von Nachbardaten	25,00 pro Adresse, max. 1/2 der Hauptentscheidung
5.1.3	Beratung von Bauherr, Planer oder Angrenzer	65,00 je angefangene Stunde
5.1.4	Auszüge aus Verzeichnissen (z. B. Baulasten-, Denkmalschutz-, Altlastenatlas), je Auszug	15,00 zzgl. Kosten für Kopien
5.1.5	Versand von Unterlagen nach Ziffer 5.1.4. sowie nach den Ziffern 18.2	3,00
5.2	Kenntnisgabeverfahren	
5.2.1	Bestätigung der Vollständigkeit	1 ‰ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 130,00
5.2.2	Bestätigung der Unvollständigkeit	65,00 - 500,00
5.2.3	Untersagung des Baubeginns	65,00 - 500,00

5.2.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	65,00 - 6.000,00
5.3	Bauvoranfragen	
5.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (mit Baukosten)	3 ‰ der Baukosten, mind. 130,00
5.3.2	wie 5.3.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	130,00 - 6.000,00
5.4	Baugenehmigungsverfahren	
5.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung (mit Baukosten)	6,5 ‰ der Baukosten, mind. 195,00
5.4.2	wie 5.4.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	195,00 - 6.000,00
5.4.3	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (mit Baukosten)	5,5 ‰ der Baukosten, mind. 195,00
5.4.4	wie 5.4.3, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	195,00 - 6.000,00
5.4.5	Bei Erteilung einer Baugenehmigung nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde.	bis zu 300 % der Gebühr nach Ziffer 5.4.1 bis 5.4.4
5.4.7	Teilbaugenehmigung (die Baugenehmigungsgebühr bleibt hiervon unberührt) (mit Baukosten)	1,5 ‰ der Baukosten, mind. 130,00
5.4.8	wie 5.4.7, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	130,00 - 6.000,00
5.4.9	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	6 ‰ der Baukosten, mind. 130,00
5.4.10	Genehmigung der Grundstücks- oder Gebäudeentwässerung	65,00 – 260,00
5.5	Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen	
5.5.1	Erteilung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	65,00€ je angefangene Stunde
5.5.2	je Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	50,00 - 12.000,00
5.6	Ablehnung, Zurückweisung, Zurücknahme von Anträgen	
5.6.1	Ablehnung eines Antrags	65,00 – 3.000,00
5.6.2	Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	65,00 – 3.000,00
5.6.3	Zurücknahme eines Antrags	65,00 – 3.000,00
5.7	Verlängerungen	
	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheiden	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 65,00
5.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte)	195,00
	Zusätzlich dazu werden erhoben:	
	a) je weitere Nutzungseinheit	65,00
	b) je Garagenstellplatz	15,00
	c) je weiteres Planheft	33,00
	d) Änderungsbescheinigung	130,00
5.9	Baulasten	
5.9.1	Baulasten mit einem Regelungspunkt	130,00
5.9.2	Jeder zusätzliche Regelungspunkt bei Baulasten	65,00 je angefangene Stunde
5.10	Anordnungen	

	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	65,00 - 3.000,00
5.11	Baukontrolle/-überwachung	
5.11.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1,5 ‰ der Baukosten für Abnahme, mind. 130,00
5.11.2	Für jede weitere Bauabnahme	65,00 - 3.250,00
5.11.3	Sonstige Baukontrollen	65,00 - 3.250,00
5.12	Abnahme fliegender Bauten	
5.12.1	Abnahme von Zelten	65,00 je angefangene Stunde
5.12.2	Abnahme kleiner fliegender Bauten (z. B. Verlosungswagen)	16,00
5.12.3	Abnahme mittlerer fliegender Bauten (z. B. Kinderkarussell einfacher Bauart, Fahr- und Schaugeschäfte)	32,00
5.12.4	Abnahme großer fliegender Bauten (z. B. Fahrgeschäfte komplizierter Bauart)	65,00
5.12.5	Abnahme von Bühnen	65,00
5.13	Brandverhütungsschau	
5.13.1	Brandverhütungsschau	65,00 je angefangene Stunde
5.13.2	Nachschau	130,00 - 6.000,00
5.14	Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz	65,00 - 5.000,00
5.15	Denkmalschutz	
5.15.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	65,00 - 3.000,00
5.15.2	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal	65,00 – 3.000,00
5.15.3	Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	65,00 – 3.000,00
	bei beantragten Aufwendungen bis 2.500,00 EUR	50,00
	25.000,00 EUR	100,00
	50.000,00 EUR	150,00
	250.000,00 EUR	400,00
	500.000,00 EUR	600,00
	je weitere 500.000,00 EUR	500,00
6	Beglaubigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 pro Beglaubigung
6.2	Amtliche Beglaubigung von Schulzeugnissen öffentlicher Herrenberger Schulen, unabhängig von der Seitenzahl	3,00 pro Beglaubigung
7	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 - 30,00
8	Feiertagsrecht	
8.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§§ 6, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	75,00 - 200,00
8.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 - 100,00
8.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 10, 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
8.3.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 - 100,00
8.3.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	75,00 - 200,00
9	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	

9.1	für Schlüssel und Brillen	5,00 pro Gegenstand
9.2	für sonstige Fundgegenstände	5% des Wertes, mindestens 5,-€
10	Gaststättenrecht	
10.1	Gaststättenkonzessionen	
10.1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	252,00 - 4.000,00
10.1.2	Sonstige Fälle einer persönlichen Gaststättenerlaubnis (z.B. Erweiterungen, Änderungen der Räume oder der Betriebsart)	80,00 - 2.000,00
10.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	200,00
10.1.4	Nachträgliche Auflagen zur Gaststättenerlaubnis	Nach zeitlichem Aufwand, mind. 75,00
10.2	Andere Gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
10.2.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	35,00 - 1.000,00
10.2.2	Sperrzeitverkürzung	25,00 - 500,00
10.2.3	Stellvertretungserlaubnis	57,00 - 600,00
10.2.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	32,00 - 300,00
11	Plakatierungsgebühren	
11.1	Rahmengebühr für die Plakatierungsgebühren	15,00-2.500,00
12	Gewerberecht	
12.1	Gewerberegister	
12.1.1	Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO)	45,00
12.1.2	Bearbeitung einer Gewerbeum- und -abmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GewO)	30,00
12.1.3	Bestätigungen aus dem Gewerberegister	10,00 - 50,00
12.1.4	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	Nach zeitl. Aufwand, mind. 10,00
12.1.5	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	Nach zeitl. Aufwand, mind. 15,00
12.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.2.1	Erlaubnis für eine Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	318,00 - 4.000,00
12.2.2	Erlaubnis für die Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) für Einzelveranstaltungen	100,00
	Dauergenehmigung	151,00 - 1.500,00
12.2.3	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	340,00 - 2.000,00
12.2.4	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	110,00
12.2.5	Erlaubnis für andere Spiele (§ 33 d GewO)	252,00 - 1.500,00
12.2.6	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (§ 41 LGlUG)	605,00 - 5.000,00
12.2.7	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)	347,00 - 1.500,00
12.2.8	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)	302,00 - 1.500,00
12.2.9	Erlaubnis für ein Versteigerergewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	302,00 - 1.500,00
12.2.10	Öffentliche Bestellung eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	151,00 - 750,00
12.2.11	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	252,00 - 1.000,00

12.2.12	Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	57,00 - 600,00
12.2.13	Reisegewerbekarte	191,00 - 800,00
12.2.14	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	75,00
12.2.15	Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe (§ 60 a GewO)	75,00 - 500,00
12.2.16	Zulassung von Ausnahmen und weitere Amtshandlungen im Reisegewerberecht (z. B nach § 55 a Abs. 2 GewO)	75,00 - 500,00
12.2.17	Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Großmärkten	350,00 - 3.000,00
12.2.18	Festsetzung von Wochenmärkten	318,00 - 2.000,00
12.2.19	Festsetzung von Jahr- oder Spezialmärkten	254,00 - 2.000,00
13	Handwerksüberwachung	
	Untersagung nach § 16 Abs. 3 HandwO	Nach zeitl. Aufwand, mind. 150,00
14	Kirchenaustrittsverfahren	
14.1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt, je Person	30,00
14.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	10,00
15	Melderecht	
15.1	Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG)	10,00
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00
15.1.3	Gruppenauskunft nach § 46 BMG	3,00 pro Person, auf die sich die Auskunft erstreckt; bis maximal 500,00
15.1.4	Gruppenauskunft in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 BMG)	100,00
15.1.5	Elektronische einfache Melderegisterauskunft (§ 49 BMG)	5,00
15.1.6	Melderegisterauskunft aus Archivunterlagen	20,00
15.2	Bescheinigung der Meldebehörde Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00 pro Bescheinigung
15.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 - 500,00
16	Nachlasssicherung	
		75,00 je angefangene Stunde
17	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	75,00 - 500,00
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 9/10 der Gebühr nach 17.1, mind. 30,00
18	Kopien und Ausfertigungen	
18.1	für Kopien und Ausdrucke werden erhoben	
18.1.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 schwarz-weiß für die erste Seite	1,00

	für jede weitere Seite	0,50
18.1.2	bei einem Format bis zu DIN A 4 farbig	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,00
18.1.3	bei einem Format bis zu DIN 3 schwarz-weiß	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,00
18.1.4	bei einem Format bis zu DIN 3 farbig	
	für die erste Seite	2,00
	für jede weitere Seite	1,50
18.1.5	je Plotausdruck größer DIN A 3	20,00 pro qm mind. 10,00
18.2	Kopien bzw. Ausdrücke/Scan aus dem Bebauungsplan	
18.2.1	Kopien bzw. Auszüge/Scan aus dem Bebauungsplan DIN A3 und DIN A4, je Seite	15,00
18.2.2	Kopien bzw. Auszüge/Scan des Textteils / der Begründung zum Bebauungsplan je DIN A4 Seite	1,00
18.2.3	Digitale Daten aus dem Bebauungsplan	10,00
19	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Hinweis: Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung	20,00 - 400,00
20	Vorkaufsrecht	
	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	30,00
21	Fischereischein	
21.1	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00
21.2	Jahresfischereischein	25,00
21.3	Jugendfischereischein (§ 32 Abs. 2 FischG)	12,00
21.4	Nachträgliche Einziehung der Fischereiabgabe (für 1, 5 oder 10 Jahre)	9,00
22	Waffengebühren	
22.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	50,00
22.2	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	45,00 + ggf. Gebühr nach 22.41
22.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	95,00
22.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Erwerb von Langwaffen durch Jäger)	65,00
22.5	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	30,00
22.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	130,00
22.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	105,00
22.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	420,00
22.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	420,00
22.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	95,00

22.11	Eintragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1 a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), Gebühr je Waffe	30,00
22.12	Austragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils aus der Waffenbesitzkarte, Gebühr je Waffe	25,00
22.13	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	75,00
22.14	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	Zuschlag von 44 € je Person zu den für die WBK zu erhebenden Gebühren
22.15	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte (für juristische Person mit vereinseigenen Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	130,00
22.16	Umschreibung/ Änderung der verantwortlichen Person in einer Vereins-Waffenbesitzkarte	40,00
22.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	32,00
22.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	90,00
22.19	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	330,00
22.20	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	600,00
22.21	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	75,00
22.22	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG	100,00
22.23	Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	100,00
22.24	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	52,00
22.25	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	60,00
22.26	Zustimmung zu der Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	60,00
22.27	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	60,00
22.28	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	60,00
22.29	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	140,00
22.30	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	60,00
22.31	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	90,00
22.32	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	32,00
22.33	Eintragung jeder weiteren Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	30,00
22.34	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	25,00
22.35	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	125,00
22.36	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG	120,00
22.37	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	65,00

22.38	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG, wenn die Überprüfung durch das Verhalten des Waffen- oder Munitionsbesitzers veranlasst oder eine erste Überprüfung ohne ausreichenden Grund vereitelt worden ist	95,00
22.39	Nicht anlassbezogene Regelkontrollen und Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen (nach § 36 Abs. 3 WaffG)	65,00 – 200,00
22.40	Befreiung von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Abs. 7 WaffG	50,00
22.41	Regelüberprüfung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	30,00
22.41.1	Nachprüfung oder Nachermittlungen wegen vorhergehender Beanstandungen oder zur Klärung festgestellter, evtl. relevanter Sachverhalte im Rahmen der Regelüberprüfungen (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG)	53,00 - 250,00
22.42	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	262,00 - 2.500,00
22.43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	60,00 - 200,00
22.44	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes und Untersagung nach § 41 WaffG	197,00 - 400,00
22.45	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	197,00 - 500,00
22.46	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	197,00 - 500,00
22.47	Aufbewahrung von Waffen im städtischen Waffenraum je angefangenem Monat und je Vorgang Für die Aufbewahrung während des ersten Jahres werden keine Gebühren erhoben, sofern die Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung in städtischer Obhut nicht vom Waffenbesitzer, Erben oder dgl. selbst zu vertreten ist. Ist dies jedoch der Fall, wird die Gebühr bereits ab dem ersten Monat erhoben.	5,20
23	Sprengstoff	
23.1	Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	
23.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	198,00 - 500,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	18,00
23.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	60,00
23.2	Einholung von zusätzlichen Erkundigungen, Akten oder Unterlagen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach §§ 8 Abs. 4, 8a Abs. 5 i. V. m. §§ 8b Abs. 1 S. 4, 14 SprengG	53,00 - 250,00
23.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 S. 2 SprengG	60,00
23.4	Befähigungsschein	
23.4.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	60,00 - 100,00
23.4.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	60,00
23.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	45,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	45,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.6	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	45,00
23.7	Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	
23.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs.1 SprengG	60,00 - 150,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.7.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs.1 SprengG	45,00

23.7.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs.1 SprengG	45,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.8	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	75,00
23.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs.2 SprengG	80,00 zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesan-
23.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	60,00
23.11	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung und des sicheren Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich nach § 31 SprengG, wenn die Überprüfung durch das Verhalten des Erlaubnisinhabers veranlasst worden ist	95,00
23.12	Nachkontrollen bei vorhergehenden Beanstandungen	75,00
23.13	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG	78,00 - 400,00
23.14	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG	60,00 - 1.000,00
23.15	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	bis 75 % der Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung
23.16	Nachprüfung oder Nachermittlungen im Rahmen der Regel-Überprüfung nach § 8 Abs. 4 SprengG	53,00 - 250,00
23.17	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	53,00 - 500,00
23.18	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 SprengV	25,00 - 300,00
23.19	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengV	45,00 - 300,00
23.20	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 S. 2 SprengV	50,00
23.21	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengV	50,00 zzgl. der Gebühr nach 23.2
23.22	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengV	44,00 - 500,00
23.23	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengV	44,00 - 500,00
23.24	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 oder 2 dieses Verzeichnisses aufgeführt sind.	40,00 - 600,00
24	Zurücknahme eines Antrags	
	Unbeschadet der Ziffer 5.6.3 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Abs. 5 der Satzung.	1/10 bis 9/10 der vollen Gebühr, mind. 15,00
25	Personenstandsgebühren	
	Folgebeurkundung bezüglich Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern	10,00